

# Verordnung über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 1. April 1992<sup>1</sup> über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen wird wie folgt geändert:

### *Art. 4*            Umfang der Finanzhilfen

<sup>1</sup> An die anrechenbaren Kosten können Finanzhilfen von höchstens 50 Prozent gewährt werden.

<sup>2</sup> Allfällige Einnahmen der Organisationen werden von den anrechenbaren Bruttokosten nicht abgezogen.

### *Art. 4a*            Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen nach Artikel 1 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen nach Artikel 1 Absatz 1 werden in voller Höhe ausgerichtet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der letztjährige Gewinn beträgt höchstens 10 Prozent der Eigenmittel der Organisation, bei kleinen Organisationen höchstens 10 000 Franken.
- b. Die Reserven betragen höchstens 50 Prozent der letztjährigen Einnahmen der Organisation.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise erfüllt, so wird die Finanzhilfe um den Betrag gekürzt, um den die Ansätze nach Absatz 1 überschritten werden.

### *Art. 5*            Verteilung der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Reichen die bewilligten Mittel nicht aus, um 50 Prozent der anrechenbaren Kosten zu decken, so werden sie wie folgt eingesetzt:

- a. Die Konsumentenorganisationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 erhalten auf Gesuch hin mindestens 90 Prozent der gesamten Summe, wobei diese wie folgt aufgeteilt werden:
  1. Ein Viertel wird zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt und als Vorauszahlung ausbezahlt.
  2. Drei Viertel werden im Verhältnis der anrechenbaren Kosten aufgeteilt.

<sup>1</sup> SR 944.05

- b. Die Organisationen nach Artikel 2 erhalten höchstens 10 Prozent der gesamten Summe; sie werden im Verhältnis der anrechenbaren Kosten verteilt.

<sup>2</sup> Das BFK erlässt eine Verfügung.

## II

Die Verordnung des WBF vom 31. Mai 2013<sup>2</sup> über die Aufteilung der Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen wird aufgehoben.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>2</sup> AS 2013 1579